



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

1. per Postzustellungsurkunde

Firma  
Hermann Peter KG  
Industriegebiet 3  
79206 Breisach-Niederrimsingen

Umweltrecht Fachbereich 430  
Frau Esther Bronner  
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.  
Zimmernummer: 223

Telefon: 0761 2187-4320  
Telefax: 0761 2187-77 4320  
E-Mail: esther.bronner@lkbh.de

Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag 8:00 - 12:00 Uhr  
Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr

## **Wasserrechtliche Planfeststellung zur Erweiterung des Kiesees der Firma Hermann Peter KG auf den Gemarkungen Niederrimsingen und Gündlingen, Stadt Breisach**

Freiburg, den 17.07.2025  
Unser Zeichen: 430.1.12-2024-013704

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 12.04.2024, zuletzt geändert mit Unterlagen vom 07.12.2024, ergeht folgender

### **I. Planänderungsbeschluss**

1. Der Planfeststellungsbeschluss vom 20.08.2003 in Gestalt des Planänderungsbeschlusses vom 03.12.2020 sowie der Absehensentscheidung vom 18.03.2024 wird wie folgt geändert:

**Der Plan** zur Erweiterung der Kiesabbaufäche mit einer Größe von insgesamt 4,32 ha und bis zu einer Tiefe von 100,00 m+NHN ( $\cong$  ca. 96,50 m unter mittlerer GOK 196,50 m+NHN) auf der Nordwestlichen und der Nordöstlichen Seite des Sees der Firma Hermann Peter KG auf den Grundstücken Flst. Nr. 3093, Gemarkung Gündlingen und Flst. Nr. 2744, Gemarkung Niederrimsingen, Stadt Breisach, **wird festgestellt.**

Der Kiesabbau hat weiterhin unter Berücksichtigung der Planfeststellungsentscheidung vom 20.08.2003 zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt wird.

2. Durch die wasserrechtliche Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Hiervon sind insbesondere umfasst:
  - 2.1. Diese Entscheidung ersetzt die forstrechtliche Genehmigung nach § 9 LWaldG für die dauerhafte Waldumwandlung auf den Erweiterungsflächen TF1, TF2 in der Interimsfläche Nordost und für die Interimsfläche Nordwest für den Kiesabbau auf den Flst. Nrn. 2744, Gemarkung Niederrimsingen und 3093 Gemarkung Gündlingen auf einer Fläche von insgesamt 3,9319 ha Wald.
  - 2.2. Diese Entscheidung ersetzt die Ausnahme nach § 30a Abs. 5 LWaldG i.V.m § 30 Abs. 3 BNatSchG für den Eingriff in den Biotopschutzwald (Biotop Nr. 279113154506 - Hainbuchen-Eichenwälder im Zwölferholz) auf Flst. Nr. 2744, Gemarkung Niederrimsingen in einer Größe von ca. 0,7 ha. Die Ausnahme wurde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen.
  - 2.3. Die landwirtschaftliche Genehmigung nach § 25 LLG für die Aufforstungen auf Gemarkungen Oberrimsingen, Gemeinde Breisach sowie Oberrotweil, Gemeinde Vogtsburg im Umfang von 4,0996 ha wurden mit Entscheidung vom 17.01.2025 im Rahmen des vorzeitigen Beginns erteilt.
3. Die **sofortige Vollziehung** der Ziffern I.1 und I.2 dieser Entscheidung wird angeordnet.
4. Für diese Entscheidung wird **eine Gebühr in Höhe von 13.242 Euro** festgesetzt, die unter Angabe des Buchungszeichens „**5.5303.251236.3**“ auf eines der angegebenen Konten zu überweisen ist.

## **II. Nebenbestimmungen und Hinweise**

### **1. Allgemeines**

#### **Nebenbestimmungen**

- 1.1.** Der Kiesabbau ist **bis zum 31.12.2030 befristet**.
- 1.2.** Das Vorhaben ist nach Maßgabe dieser Entscheidung, der genehmigten Pläne und Beschreibungen und den einschlägigen Regeln der Technik, u.a. dem LfU-Leitfaden Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft 2004 (LfU 2004), auszuführen. Die Anlagen- und Betriebseinrichtungen sind jederzeit in einem technisch einwandfreien Zustand zu erhalten.
- 1.3.** Die geplanten Bauzeiten sind vorab mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde abzustimmen. Der Beginn der Abgrabungsarbeiten ist mindestens eine Woche zuvor der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald per E-Mail anzuzeigen.
- 1.4.** Die betriebssichere Gestaltung der (Unterwasser-)Abbauböschungen sowie der Böschungen im Zuge von Rekultivierungsmaßnahmen gemäß den berufsgenossenschaftlichen Auflagen sowie die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände der Böschungen zu Nachbargrundstücken oder sonstigen Einrichtungen (Wege, Leitungen, etc.) liegen im Verantwortungsbereich des Antragsstellers/Betreibers.
- 1.5.** Die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind einzuhalten, insbesondere:
  - DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“
  - DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“.
  - DVWK Heft 108/1992 „Gestaltung und Nutzung von Baggerseen, Baggerseen durch Abgrabung im Grundwasserbereich“

- 1.6. Die genehmigte Abgrabungsfläche ist vor Beginn jeglicher Veränderungen oder Erdbewegungen von einem Ingenieurbüro für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Die Absteckung und Kennzeichnung des Geländes entsprechend der genehmigten Plänen ist durch Vorlage einer Einmessbescheinigung mit Planskizze, in der die Eckpunkte bezeichnet sind, zu belegen.
- 1.7. Zufahrten zur Abbaufäche (Ein- und Ausfahrt) sind mit verschließbaren Toren zu versehen. Außerhalb der Betriebszeiten ist sicherzustellen, dass eine unbefugte Ablagerung von gewässerschädlichen Materialien und Abfällen nicht möglich ist. Die Abbaufäche ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern und es sind entsprechende Hinweisschilder anzubringen.
- 1.8. Besondere Vorkommnisse, wie eine Verunreinigung des Grundwassers etc. sind umgehend dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, mitzuteilen.
- 1.9. Die Bestimmungen der vorliegenden Entscheidung sind dem verantwortlichen Bauleiter sowie der ökologischen Baubegleitung gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

#### **Hinweise**

- 1.10. Nach § 75 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) tritt der Plan außer Kraft, sofern nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung mit dem Vorhaben begonnen wird.
- 1.11. Der Wasserrechtsinhaber haftet in Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die nachweislich durch das Vorhaben entstehen.
- 1.12. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, behält sich die Erteilung weiterer, nachträglicher Auflagen vor.

## **2. Gewässerschutz**

### **Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 2.1. Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Entscheidung sind ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter und dessen Stellvertreter zu bestellen. Diese sind dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, untere Wasserbehörde, schriftlich zu benennen. Dem Betriebsbeauftragten und dessen Stellvertreter sind die Bestimmungen dieser Entscheidung gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

## Nebenbestimmungen zum Abbau, Betrieb und Rekultivierung

- 2.2. Die Konzessionsgrenzen sind im Gelände kenntlich zu machen. Dazu sind auf der äußeren Begrenzung der beantragten Erweiterung, auch zur geplanten, noch nicht genehmigten Erweiterungsfläche 3.2 an allen Knickpunkten dieser Linie und dazwischen in einem Abstand von maximal 50 m farbig lackierte Stahlpfähle von mindestens 2 m Höhe aufzustellen.

Die Grenzmarkierungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der wasserrechtlichen Planfeststellungsentscheidung aufzustellen und vermessungstechnisch aufzunehmen. Die Lagedaten sind dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, zu übermitteln.

(Beantragte Konzessionsgrenze für die Abbauzone TF1 und TF2 = gestrichelpunktierte rote Linie im Lageplan Maßstab 1:1.500, Anlage 2.1).

- 2.3. Vor Abbaubeginn ist ein **Höhenfixpunkt** an gut zugänglicher Stelle anzubringen, welcher auf Höhen im DHHN2016 einzumessen ist. Der Festpunkt darf nicht vom Abbaubetrieb beeinflusst werden und muss in seiner Höhenlage dauerhaft fixiert sein (z.B. Bolzen auf einem Betonsockel). Der Punkt ist mit einer deutlich lesbaren Höhenangabe (m ü. NHN) zu kennzeichnen. Eine Abschrift des Messprotokolls eines öffentlich bestellten Vermessers ist dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, untere Wasserbehörde, zuzusenden.

- 2.4. Die Böschungsneigungen sind entsprechend dem LfU-Leitfaden „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft, Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaues von Kies und Sand“ standsicher herzustellen. Im Wasserwechselbereich sollte die Neigung des Ufers nicht steiler als 1:5 angelegt werden, bei Unterwasserböschungen nicht steiler als 1:2, bei Badeufern und Flachwasserzonen möglichst flach geneigt und nicht steiler als 1:10.

- 2.5. Die Flachwasserzonen müssen entsprechend den nachgereichten Profilen vom 21.03.2025 mit einer Tiefe von mindestens 2m und maximal 4m unter dem Niedrigwasserstand angelegt werden.

- 2.6. Da die Vorgabe des LfU-Kiesleitfadens, 20% der Uferlinie des gesamten Sees als Flachwasserzonen auszugestalten, nicht eingehalten wird, muss die Antragstellerin mithilfe von **Modellrechnungen nachweisen**, dass die jährlich im Herbst eintretende Vollzirkulation des Sees auch nach Beendigung der Abbauarbeiten gesichert ist (s. Vorgabe aus dem LfU-Kiesleitfaden S. 37).

Für folgende Szenarien sind Modellrechnungen zu erstellen:

- gesamter See entsprechend den Planungen der vorliegenden Interimserweiterung (also mit den angepassten Flachwasserzonen und den ausgekiesten Erweiterungsflächen TF1 und TF2)
  - gesamter See entsprechend den Planungen der vorliegenden Interimserweiterung und der zukünftig vorgesehenen Eintiefung des Sees nach Erstellung des Verwertungssees
- 2.7. Sollte als Ergebnis der Modellrechnungen bei einem oder beiden Szenarien (s. Ziffer 2.6) die **jährliche Vollzirkulation nicht gesichert** sein, sind **weitere Flachwasserzonen herzustellen**, um die Vollzirkulation zu gewährleisten. Die Vollzirkulation ist durch zusätzliche Modellierungen nachzuweisen.
- 2.8. Die Modellrechnungen müssen mit der unteren Wasserbehörde, Fachbereich 440 abgestimmt werden und mehrere Rechenläufe mit einer realistischen Bandbreite von Temperatur- (in der Luft und im Wasser) und Windbedingungen sowie Grundwasserständen unter Berücksichtigung des Klimawandels umfassen. Weitere Einflussfaktoren auf die Seezirkulation, etwa durch unterschiedliche Salzgehalte oder andere Stoffe, sollen dabei ebenfalls berücksichtigt werden.
- 2.9. Die Antragstellerin muss die Ergebnisse der unter Ziffer 17 und 18 genannten **Modellrechnungen bis zum 30.06.2026** an die untere Wasserbehörde, Fachbereich 430 übermitteln.
- 2.10. Es ist **spätestens bis zum 31.12.2029 ein aktualisiertes Rekultivierungskonzept** bei der unteren Wasserbehörde, Fachbereich 430 einzureichen, welches auch die notwendigen zusätzlichen Flachwasserzonen vorsieht. Das Konzept ist vorab mit der unteren Wasserbehörde, Fachbereich 440 abzustimmen.
- 2.11. Die geringfügigen Überbaggerungen im Uferbereich sollten von der Antragstellerin und einem Fachgutachter weiter beobachtet werden. Bei Bedarf oder bei drohenden Abrutschungen sollten die Böschungen entsprechend den Vorgaben des Kiesleitfadens der LUBW angepasst werden. Das Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald behält sich außerdem vor eine Anpassung der Böschungen entsprechend den Vorgaben des Kiesleitfadens der LUBW bei Bedarf anzuordnen.
- 2.12. Die Herstellung der Böschung bis zu 2 m unter Mittelwasserstand und der Flachwasserzone hat in der Erweiterungsfläche vorseilend von der Landseite her zu erfolgen.
- 2.13. Es ist darauf zu achten, dass die Flachwasserzonen nicht verlanden, ggf. sind geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Mögliche Gegenmaßnahmen sind vorab mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald abzustimmen.

- 2.14. Die Nutzung der Kiesabbaustätte zur (Zwischen-)Lagerung von Abfall ist unzulässig. Insbesondere dürfen keine Fremdstoffe, wie Steine, Betonbrocken, Straßenaufbruch und sonstige Abfälle (Müll, Bauschutt, Gartenabfälle o.ä.) in den Baggersee eingebracht werden.
- 2.15. Wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe (z.B. Kraftstoffe, Chemikalien, Reinigungsmittel etc.) dürfen, vorbehaltlich weitergehender Vorschriften, in den Bereichen, wo die schützenden Deckschichten entfernt wurden, nicht gehandhabt und gelagert werden.
- 2.16. Es ist nicht gestattet gefördertes Material, das nicht verkauft oder weiterverarbeitet werden kann, in den See zurück zu führen. Das für den Waschprozess verwendete Seewasser enthält Feinsedimente und ist vor der Wiedereinleitung in den See über Absetzbecken zur Sedimentation zu leiten.
- 2.17. Nach Beendigung des Abbaus sind sämtliche technischen Anlagen und Bauwerke einschließlich ihrer Fundamente nach den geltenden Regeln der Technik zu entfernen.

#### **Nebenbestimmungen zu Dokumentations- und Berichtspflichten**

- 2.18. Der im See eingerichtete Lattenpegel ist wöchentlich abzulesen und zu dokumentieren.

An den für die **Grundwasserüberwachung** festgelegten tiefen Messstelle im Zustrom (GWM 0013/020-0) und an der Messstelle im Abstrom des Baggersees (GWM 2112/019-0, GWM 2063/019-0, GWM 22/019-2) sind die Wasserstände **monatlich abzulesen und zu dokumentieren**.

Im Rahmen der nächsten Vermessung ist der Lattenpegel und die Grundwassermessstellen durch einen öffentlich bestellten Vermesser auf Höhen über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016 einzumessen.

- 2.19. Die Daten der Wasserstände an Lattenpegeln und Grundwassermessstellen sind in Form von Ganglinien auszuwerten und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, untere Wasserbehörde, zusammen mit den Berichten zum Abbaustand (siehe Ziffer 22) vorzulegen.

**2.20.** Die Antragstellerin hat ein **Betriebstagebuch** zu führen, in welchem folgendes monatlich zu dokumentieren ist:

- Abbaubereich mit allen Änderungen der räumlichen (Lageplan) und zeitlichen (z.B. Listen) Baggerposition
- maximale Abbautiefe im jeweiligen Abbaubereich
- etwa geförderte Abbaumenge [m<sup>3</sup>]
- Messungen der Wasserstände an Lattenpegeln und Grundwassermessstellen (siehe Ziffer 19)
- besondere Vorkommnisse (z.B. größere Betriebsstörungen, Reparaturen)

**2.21.** Die Antragstellerin hat dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, untere Wasserbehörde, **alle zwei Jahre** unaufgefordert einen Bericht über den **Fortgang der Abbauarbeiten und der Rekultivierung** vorzulegen. Er muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Planunterlagen sowie die dazu erforderlichen Vermessungsarbeiten sind von einem unabhängigen und geeigneten Sachverständigen vorzunehmen.
- Die Vermessungsunterlagen bestehen aus Erläuterungsbericht, Lageplan, aktuellen Orthophotos (Maßstab 1:5.000) und Profilen.
- Angabe der im jeweiligen Berichtszeitraum sowie die insgesamt aufgrund dieser Entscheidung bereits abgebaute Kiesmenge und die noch vorhandenen Abbaureserven.
- Lageplan, in dem der Abbau dargestellt ist, sowie Schnitte im 50 m-Raster, in denen der Stand des Abbaus sowie der geplante/genehmigte Abbau- und Rekultivierungszustand erkennbar sind.
- Im Rahmen der nächsten Seevermessung sind zusätzliche Schnitte sowohl in der Längs- als auch Querachse des Baggersees im Erweiterungsgebiet (Süd- bzw. Südostseite) entsprechend dem 50-m-Raster zu erstellen.
- Im Lageplan sind die genehmigten Abbaugrenzen und der tatsächliche Abbau-stand (Böschungslinien und Seeuferlinie) darzustellen. Der Abbaustand unter der Wasseroberfläche ist durch Isobathen (Abstand der Höhenlinie 5 m) zu dokumentieren.
- In den Schnitten sind die genehmigten Abbaugrenzen sowie der Verlauf der genehmigten, der vorangegangenen Vermessung und der tatsächlich hergestellten Böschungen darzustellen, um die Veränderungen im Berichtszeitraum nachvollziehen zu können.
- Die Lagepläne sind zusätzlich als Shape-Dateien einzureichen.

**2.22. Alle zwei Jahre** ist ein Bericht zur Güteentwicklung des Baggersees und des Grundwassers vorzulegen. Der Bericht ist von einem unabhängigen Sachverständigen anzufertigen. Dem Bericht sind folgende Untersuchungen zugrunde zu legen (Untersuchungsumfang A1, LfU 2004):

#### **A) Seewasseruntersuchungen**

a) **Profilmessungen** für:

Temperatur, Sauerstoff, elektrische Leitfähigkeit, pH-Wert, Sichttiefe.

Die Profilmessungen sind während der Frühjahrszirkulation und gegen Ende der Sommerstagnation durchzuführen.

b) Untersuchung von **Wasserproben**

gegen Ende der Sommerstagnation auf:

- Ammonium (Mischproben jeweils aus Epi- und Hypolimnion sowie einer Probe über Grund)
- Chlorophyll a (Mischprobe Epilimnion)
- Schwefelwasserstoff (Mischprobe aus Hypolimnion sowie einer Probe über Grund bei reduzierenden hydrochemischen Verhältnissen)

während der Frühjahrszirkulation auf:

- Gesamtphosphor (Mischprobe über gesamte Wassersäule)

#### **B) Grundwasseruntersuchungen**

zu den Zeitpunkten der Profilmessungen im Baggersee an den unter Ziffer 2.18 benannten Grundwassermessstellen:

- Temperatur, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoff, pH-Wert

**2.23. Alle sechs Jahre** sind zusätzlich zu den Untersuchungen unter Ziffer 2.22 folgende Untersuchungen durch einen unabhängigen Sachverständigen vorzulegen (Untersuchungsumfang A2, LfU 2004) mit Chrom (gesamt), Chrom (III), Chrom (VI), Arsen, Blei, Kupfer:

**A) Seewasseruntersuchungen:**

a) Untersuchung von **Wasserproben:**

gegen Ende der Sommerstagnation Mischproben jeweils aus Epi- und Hypolimnion sowie einer Probe über Grund auf die Parameter:

Farbe, Bodensatz, Trübung, Geruch, Gesamthärte, Hydrogencarbonat, Gesamtphosphor, Orthophosphat, Nitrat, Nitrit, Chlorid, Sulfat, Oxidierbarkeit in mg/l O<sub>2</sub>, Silicium, DOC, Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, Eisen und Mangan

während der Frühjahrszirkulation Mischproben über die gesamte Wassersäule auf die Parameter:

Farbe, Bodensatz, Trübung, Geruch, Gesamthärte, Hydrogencarbonat, Gesamtphosphor, Orthophosphat, Nitrat, Nitrit, Ammonium, Chlorid, Sulfat, Oxidierbarkeit in mg/l O<sub>2</sub>, Silicium, DOC, Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, Eisen und Mangan

b) Untersuchung von **Sedimentproben:**

gegen Ende der Sommerstagnation Greiferprobe im Tiefenbereich bzw. Sediment-stecher\*:

Farbe, Geruch, Korngröße des Sediments, Sedimentmächtigkeit\*, Oxydationszustand, Gesamtphosphat, Gesamtstickstoff, Glühverlust, Trockensubstanz

**B) Grundwasseruntersuchungen:**

während der Frühjahrszirkulation und gegen Ende der Sommerstagnation an den unter Ziffer 2.18 benannten Grundwassermessstellen als Mischprobe über die gesamte Wassersäule auf die Parameter:

Farbe, Bodensatz, Trübung, Geruch, Gesamthärte, Hydrogencarbonat, Gesamtphosphor, Orthophosphat, Nitrat, Nitrit, Ammonium, Chlorid, Sulfat, Oxidierbarkeit in mg/l O<sub>2</sub>, Silicium, DOC, Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, Eisen und Mangan

**2.24.** Die **Durchführungsfristen** der nächsten Abbauberichte mit Seevermessung bzw. Güteuntersuchungen nach den Ziffern 2.21 – 2.23 sind, wie folgt:

2025: Abbaubericht mit Seevermessung (gemäß Ziffer 2.21)

2025: Güteuntersuchung nach Untersuchungsumfang A1 (gemäß Ziffer 2.22)

2027: Güteuntersuchung nach Untersuchungsumfang A2 (gemäß Ziffer 2.23)

Danach ist der unter der jeweiligen Ziffer **festgelegte Turnus** einzuhalten. Die Vorlage der geforderten Berichte hat **bis zum 31.01. des Folgejahres** der durchgeführten Vermessungen, Güteuntersuchungen etc. zu erfolgen.

**2.25.** Jegliche Dokumentation, wie Abbaubericht, Betriebstagebücher, Untersuchungsberichte sind dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, untere Wasserbehörde, in **digitaler Form** vorzulegen. Die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen sind zusätzlich im **LABDÜS-Format** einzureichen.

**2.26.** Zukünftige Vermessungen, Planunterlagen und Datenerhebungen sind auf **Höhen über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016** und dem **UTM-Koordinatensystem** durchzuführen, darzustellen und auszuwerten.

#### **Hinweis**

**2.27.** Eine Überprüfung des Betriebsgeländes ohne vorherige Ankündigung ist zu gestatten, ohne dass hieraus irgendwelche Forderungen abgeleitet werden können. Die Kosten der Überwachung der Anlagen und notwendiger Untersuchungen des Wassers hat die Berechtigte zu tragen.

### **3. Naturschutz**

#### **Nebenbestimmungen**

- 3.1.** Alle Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie die (vorgezogenen) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus den Maßnahmenblättern im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) des Instituts für Biotopverbund und Artenschutz im Kapitel 6.1 ab Seite 36 (V1 bis V6) sowie im Kapitel 6.2 ab Seite 43 (K1 bis K10) sind vollumfänglich umzusetzen.
- 3.2.** Im Rahmen der Maßnahme V2 sind für den Verlust von 15 potentiellen Quartierbäumen im Verhältnis 1:5 Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang unter Beteiligung einer fledermauskundlich versierten Umweltbaubegleitung zu installieren. Es werden 75 Quartierkästen aufgehängt, davon 15 Spaltenkästen, 15 seminatürliche Höhlen, 45 Rundkästen. Sollten sich im Zuge der Kontrollen durch die Umweltbaubegleitung Hinweise auf weitere Quartiere ergeben, so sind weitere Kästen im Verhältnis 1:5 aufzuhängen. Die Fledermauskästen müssen zum Zeitpunkt der Kontrolle bereits auf Lager sein, denn zum Zeitpunkt des Verschließens der Quartiere müssen die Ersatzquartiere voll funktionsfähig sein. Die Kästen sind unter Anleitung eines Fledermausexperten aufzuhängen. Die Fledermauskästen sollen auf dem Flst.-Nr. 3093 Gemarkung Gündlingen aufgehängt werden.
- 3.3.** Für die Maßnahme V5 besteht die Verpflichtung zur Pflege über die genannten 10 Jahre hinaus solange bis das Quartierangebot im Waldbestand der Maßnahme K1 so ausgeprägt ist, dass es die Habitatfunktion vollständig erfüllen kann.
- 3.4.** Um die Funktionserfüllung der Maßnahme K6 zu gewährleisten, ist eine bedarfsangepasste fortlaufende Pflege, z.B. bei aufkommender Sukzession, Verlandung etc. zu gewährleisten.
- 3.5.** Im Rahmen der Maßnahme K7 ist ein 10 m breiter Streifen mit jeweils 6 m strukturreichen Waldrands und 4 m grasreicher ausdauernder Ruderalvegetation als Saumstruktur geplant. Die Säume mit 4 m Breite sind so zu pflegen, dass bei der jährlichen Mahd bzw. Mulchmahd wechselnd auf 50 % der Fläche die Vegetation erhalten bleibt. Dies dient der Erhöhung der Strukturvielfalt und bietet Rückzugs- und Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten und andere Tiere.
- 3.6.** Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie die (vorgezogenen) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus den Maßnahmenblättern im LBP im Kapitel 6.1 ab Seite 36 sowie im Kapitel 6.2 ab Seite 43 sind von einer Umweltbaubegleitung (UBB) anzuleiten, umzusetzen und zu dokumentieren. Die fachliche Eignung muss über entsprechende Referenzen nachgewiesen werden. Fachlich qualifiziert sind Personen mit ökologischem Studium, welche die Biotoptypen, FFH-Lebensraumtypen sowie Habitatansprüche der im Untersuchungsgebiet

vorkommenden Arten fachlich qualifiziert bestimmen sowie nach den gängigen Regelwerken einschätzen und bewerten kann.

Die Bestellung der UBB ist der unteren Naturschutzbehörde vor Umsetzung der Maßnahmen schriftlich mit Kontaktdaten zu benennen und hat u.a. folgende Aufgaben zu übernehmen:

- Die Umweltbaubegleitung wird von der Bauherrschaft im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde bestellt. Die Baubegleitung erhält Überwachungsbefugnisse der Bauherrschaft gegenüber den auf der Baustelle tätigen Akteuren/-innen und soll dafür sorgen, dass unnötige Schäden durch Bautätigkeiten vermieden und alle in den Planunterlagen und Genehmigungsaufgaben festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßgaben eingehalten werden.
- Die Umweltbaubegleitung hat zu kontrollieren, dass alle vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inhaltlich gemäß den Ausführungen des Gutachtens ausgeführt und die naturschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und entsprechend in die Ausführungsplanung und Bauzeitenpläne übernommen werden. Dafür ist die Umweltbaubegleitung bereits in die Vorplanungen für die Baustelleneinrichtung einzubeziehen, um artenschutzrechtliche gebotene Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz der Biotope, einzelhaften Naturdenkmale und FFH-Lebensraumtypen frühzeitig in den Bauablauf integrieren zu können.
- Die Umweltbaubegleitung nimmt an der Baustelleneinweisung mit Baustellenrundgang teil und berät beim Abstecken und Vorbereiten des Baufelds und markiert ggf. besonders schutzwürdige oder sensible Bereiche sowie Tabuflächen gemäß den naturschutzrechtlichen Maßgaben.
- Die Umweltbaubegleitung hat ein Protokoll (mit fotografischer Dokumentation) über den Baufortgang und die Durchführung der Arbeiten und ggf. erfolgter Schutzmaßnahmen zu erstellen. Der Bericht ist der unteren Naturschutzbehörde durch die Bauherrschaft fortlaufend und unaufgefordert vorzulegen.
- Bei baubedingten und anderen Abweichungen von der genehmigten Planung mit Naturschutzbezug ist der/die Vorhabenträger/-in verpflichtet, umgehend die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Diese entscheidet, ob es sich um eine wesentliche Änderung der Planung handelt, für die eine gesonderte Änderungsentscheidung notwendig ist.
- Um ein schnelles Handeln zu ermöglichen, ist die Umweltbaubegleitung anzuweisen, die o.g. Behörde unmittelbar über die o.g. Abweichungen zu informieren. Drohen nach Einschätzung der Umweltbaubegleitung oder der Behörde gravierende Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Belange auf Schutzgüter des Naturschutzes, ist die Umsetzung der Baumaßnahme im betreffenden Bereich vorübergehend einzustellen.

- 3.7.** Die Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen K1, K2, K3, K4, K5, K6, K7, K8, ist über ein funktionsbezogenes Monitoring im 1., 3. und 5. Jahr nach der Erstherstellung zu begleiten und zu dokumentieren. Das Monitoring muss durch eine fachlich qualifizierte Person erfolgen. Der Bericht ist der UNB im jeweiligen Monitoringjahr spätestens zum 31.12. vorzulegen.

#### **4. Forst/Waldumwandlung**

##### **Hinweis**

- 4.1.** Die Auflagen und Hinweise Ziffer II Nrn. 2.1 bis 2.12 der Entscheidung vom 17.01.2025 sind einzuhalten bzw. zu beachten.

#### **5. Landwirtschaft**

##### **Hinweise**

- 5.1.** Die Auflagen und Hinweise Ziffern II Nr. 3.1 bis 3.9 der Entscheidung vom 17.01.2025 sind einzuhalten bzw. zu beachten.
- 5.2.** Sofern die Teilfläche II der nordöstlichen Erweiterungsfläche nicht in Anspruch genommen wird, sind die Ersatzaufforstungsflächen entsprechend zu reduzieren.

#### **6. Flurneuordnung**

##### **Hinweise**

- 6.1.** Die Aufforstungsflächen auf den Flurstücken 7866 und 7867 der Gemarkung Oberrotweil liegen innerhalb der Flurbereinigung Breisach/Vogtsburg-Burkheim (IRP).

## **7. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – LGRB**

### **Hinweise**

- 7.1.** Die betriebssichere Gestaltung der (Unterwasser-)Abbauböschungen gemäß den berufsgenossenschaftlichen Auflagen sowie die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände der Böschungen zu Nachbargrundstücken oder sonstigen Einrichtungen (Wege, Leitungen etc.) liegen im Verantwortungsbereich des Betreibers. Auf die bestehenden Regelwerke und Empfehlungen DWA-Regelwerk Merkblatt 615/2017: „Gestaltung und Nutzung von Baggerseen“, LfU-Empfehlung (Bd. 88, 2004) „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ sowie MEYER, H. & FRITZ, L. (2001): „Unterwasserböschungen aus Sicht der Bodenmechanik“; Z. angewandt. Geol., 47 (2001) und RICHWIEN, A. (2005): „Untersuchungen zur Standsicherheit von Unterwasserböschungen aus nichtbindigen Bodenarten“; Schriftenreihe Geotechnik und Markscheidewesen, TU Clausthal wird verwiesen.
- 7.2.** Es wird darauf hingewiesen, dass keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt ist und dass die in Gutachten getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros liegen.
- 7.3.** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Ebenfalls wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann, hingewiesen.

## **8. Integriertes Rheinprogramm**

### **Hinweise**

- 8.1.** Das beabsichtigte Vorhaben grenzt an den Auswirkungsbereich des am 24.08.2006 vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald wasserrechtlich planfestgestellten Hochwasserrückhalteraums Kulturwehr Breisach, der vom Land Baden-Württemberg gebaut und betrieben wird.

Beim planfestgestellten Betrieb des künftigen Rückhalteraumes stellen sich nach Modellberechnungen maximale Grundwasserstände von ca. 192,8 m + NN ein. Wir empfehlen den aus den historischen Grundwasserstandmessungen ermittelten Maximalwert von 193,05 m + NN für den zu erwartenden Grundwasserhöchststand anzunehmen.

**8.2.** Das Regierungspräsidium Freiburg weist darauf hin, dass alle Schäden an den baulichen Anlagen und jede Art von Betriebs- bzw. Produktionsausfall, die in Verbindung mit dem Bau und dem Betrieb des Rückhalteraumes Kulturwehres Breisach auftreten, nicht gegenüber dem Land Baden-Württemberg geltend gemacht werden können, soweit diese darauf beruhen, dass der angegebene Grundwasserhöchststand nicht angemessen berücksichtigt wurde. Gleiches gilt für sonstige Schäden, soweit die Auswirkungen des Baus und Betriebs des Rückhalteraumes im Rahmen des planfestgestellten Baus und Betriebs nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

### **III. Begründung**

#### **1. Sachverhalt**

Die Firma Hermann Peter KG betreibt seit mehreren Jahrzehnten auf den Gemarkungen Gündlingen und Niederrimsingen der Stadt Breisach eine Kiesgrube im Nassabbau mit angeschlossener Kiesaufbereitung und Kiesveredelung. Der Kiesabbau am dortigen Standort erfolgt auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.08.2003.

Mit Entscheidung vom 28.11.2014 wurde eine Änderung dieses Planfeststellungsbeschlusses erlassen, welche den Abbau einer ca. 3,4 ha großen Erweiterungsfläche als Interimsfläche im Nordostbereich des bestehenden Sees zuließ. (1. Erweiterung) Der zunächst bis 31.12.2018 befristete Planfeststellungsbeschluss für den Nassabbau von Kies inkl. der Änderungsentscheidung wurde mit Entscheidung vom 30.01.2020 bis 31.12.2021 verlängert.

Mit Entscheidung vom 03.12.2020 wurde der Abbau einer weiteren Fläche im nördlichen Bereich des Sees mit einer Fläche von 3,2 ha planfestgestellt und bis zum 31.12.2023 befristet (2. Erweiterung). Der Abbau wurde mit Entscheidung vom 18.03.2024 (Az. 430.1.12-2024-004909) bis zum 31.12.2025 verlängert.

Der Kiesabbau findet derzeit im nördlichen Erweiterungsbereich auf Grundlage der Entscheidung vom 03.12.2020 statt. Die aktuelle Seevermessung vom Januar 2024 prognostiziert noch abbaubare Kiesvorräte bis ca. Mitte/Ende 2025.

Zur langfristigen Aufrechterhaltung des Betriebes am Standort Niederrimsingen bereitet die Firma Hermann Peter KG derzeit ein Konzept vor, um die von Feinsedimenten überdeckten Kiesvorräte im Bestandssee zu gewinnen. Das Konzept sieht vor, zunächst einen externen, sog. „Verwertungssee“ auszuheben und die dortigen Kiesvorräte abzubauen. Im Anschluss soll der Verwertungssee mit den Feinsedimenten aus dem Bestandssee verfüllt werden, um die unter den Sedimentschichten liegenden Kiesvorräte zu gewinnen. Das Konzept inkl. Verwertungssee soll den Kiesabbau am Standort für die nächsten ca. 27 Jahre sichern.

Um den Zeitraum von ca. fünf Jahren zu überbrücken, in dem das Verfahren für den Verwertungssee vorbereitet und durchgeführt wird, wurde mit Antrag vom 06.05.2024 die Interimserweiterung im nordwestlichen und nordöstlichen Bereich des Bestandssees mit einer Fläche von insgesamt 4,32 ha und bis zu einer Tiefe von 100,00 m+NHN ( $\cong$  ca. 96,50 m unter mittlerer GOK 196,50 m+NHN) beantragt. Die Erweiterung soll den Abbau bis 2030 sichern.

Die Erweiterungsflächen gliedern sich in einen Bereich im Nordwesten und einen Bereich im Nordosten des Bestandssees. Es besteht ein nutzbares Abbauvolumen von ca. 1,784 Mio. m<sup>3</sup> Kies, was einer Abbauezeit von ca. 5,5 Jahren entspricht.

Zuletzt wurde der Antrag am 07.12.2024 durch die überarbeiteten Antragsunterlagen zu den Anträgen für die Genehmigung der Waldumwandlung und die Genehmigung zur Ersatzaufforstung ergänzt. Am 17.01.2025 (geändert mit Bescheid vom 27.01.2025) wurde der vorzeitige Beginn für

die Durchführung der Rodungsarbeiten, des Bodenabtrags sowie die Ersatzaufforstungen erteilt (Az. 430.1.12-2024-013704).

## **2. Rechtliche Würdigung**

### **2.1. Rechtsgrundlagen**

#### **Zu Ziffer I Nr. 1 – wasserrechtliche Planänderung**

Die beantragte Erweiterung des Kiessees um ca. 4,32 ha stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar und erfordert nach § 68 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung. Es handelt sich um eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens, für die ein neues Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird (§ 76 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)).

Von einem neuen Planfeststellungsverfahren konnte im vorliegenden Fall nicht abgesehen werden, da das Vorhaben nicht von unwesentlicher Bedeutung ist (§ 76 Abs. 2 LVwVfG). Es konnte daher auch kein vereinfachtes Verfahren nach § 76 Abs. 3 LVwVfG durchgeführt werden.

Das Planfeststellungsverfahren für den Gewässerausbau wurde entsprechend den Vorschriften der §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 72 bis 78 LVwVfG sowie den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

#### **Zu Ziffer I Nr. 2.1 (Waldumwandlung)**

Mit der beantragten Erweiterung erfolgt ein Eingriff in Waldflächen im Umfang von 3,9313 ha auf den Grundstücken Flst.-Nr. 3093 Gemarkung Gündlingen und Flst.-Nr. 2744 Gemarkung Niederrimsingen. Hierfür ist nach § 9 LWaldG eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich.

Die Flächen gehören der Stadt Breisach. Die erforderliche Zustimmung zur Waldumwandlung nach § 9 LWaldG i. V. m. § 64 Abs. 2 LWaldG wurde von der Körperschaftsforstdirektion erteilt.

#### **Zu Ziffer I Nr. 2.2 (Ausnahme Biotopschutz)**

Für den Eingriff in den Biotopschutzwald in einer Größe von ca. 0,7 ha ist eine Ausnahme nach § 30a Abs. 5 LWaldG i. V. m. § 30 Abs. 3 BNatschG durch die Untere Forstbehörde sowie das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

#### **Zu Ziffer I Nr. 2.3 (Ersatzaufforstung)**

Für die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen vorgesehene Aufforstungen in einer Größe von insgesamt 4,3996 ha ist eine landwirtschaftliche Genehmigung nach § 25 LLG erforderlich.

#### **Zu Ziffer I Nr. 3 (Anordnung der sofortigen Vollziehung)**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

## 2.2. Formelle Entscheidungsvoraussetzungen

### a) Zuständigkeit

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ist nach §§ 80 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 82 Abs. 1 S. 1 Wassergesetz (WG), § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet Konzentrationswirkung nach § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 75 Abs. 1 LVwVfG. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Neben der Planfeststellung sind andere rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellung nicht erforderlich (§ 75 Absatz 1 LVwVfG). Die Planfeststellungsbehörde hat dabei das materielle Recht der ersetzten Entscheidungen im selben Umfang anzuwenden.

### b) Verfahren

Am 06.05.2024 hat die Firma Hermann Peter KG die Planunterlagen mit Umweltverträglichkeitsprüfung und den Antrag auf Planfeststellung eingereicht.

Zuvor hat die Vorhabenträgerin eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und das Vorhaben im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 26.09.2022 auf dem Werksgelände der Öffentlichkeit vorgestellt.

### **Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände**

Mit Schreiben vom 30.07.2024 wurden die Stellen und Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden (Träger öffentlicher Belange) zur Stellungnahme aufgefordert. Die anerkannten Naturschutz- und Umweltvereinigungen wurden mit Schreiben vom 15.08.2024 beteiligt.

Das Planfeststellungsverfahren wurde gemäß § 70 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. §§ 72 ff. LVwVfG, durchgeführt. Es wurden insbesondere folgende Fachbehörden sowie die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt:

- Landratsamt, Fachbereich Wasser und Boden
- Landratsamt, Fachbereich Baurecht
- Landratsamt, Fachbereich Gesundheitsschutz
- Landratsamt, Fachbereich Gewerbeaufsicht
- Landratsamt, Fachbereich Landwirtschaft

- Landratsamt, Fachbereich Naturschutz
- Landratsamt, Fachbereich Forst
- Landratsamt, Fachbereich Flurneuordnung
  
- Regierungspräsidium Freiburg Ref. 33, Staatl. Fischereiaufsicht
- Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21, Raumordnung
- Regierungspräsidium Freiburg Abt 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52, Höhere Wasserbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.3, Integriertes Rheinprogramm
- Regierungspräsidium Freiburg Ref 55, Höhere Naturschutzbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg Ref. 56, Naturschutz und Landschaftspflege
- Regierungspräsidium Freiburg Ref. 83, Forstdirektion
- Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege
  
- Regionalverband Südlicher Oberrhein
- Stadt Breisach
- Gemeinde Ihringen
- Stadt Vogtsburg
- Anerkannte Naturschutzvereinigungen

### **Offenlage**

Mit Schreiben vom 06.08.2024 wurde die Stadt Breisach als Standortgemeinde, also als Gemeinde, in der sich das Vorhaben auswirkt, gebeten, das Vorhaben öffentlich bekanntzumachen.

Der Antrag lag im Zeitraum vom 15.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Breisach zur kostenlosen Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlage wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Breisach am 14.08.2024 ortsüblich bekannt gemacht (§ 93 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i. V. m. § 73 Abs. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG)).

Es wurden bis zum Ablauf der Einwendungsfrist weder bei der Stadt Breisach noch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Einwendungen erhoben.

### **Erörterungstermin**

Da keine Einwendungen zum Vorhaben vorgebracht wurden, wurde auf die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 93 Abs. 1 Wassergesetz Badenwürttemberg (WG) i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 6, § 67 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) verzichtet. Die am Verfahren beteiligten Stellen haben ihren Verzicht gegenüber der Genehmigungsbehörde erklärt.

### **3. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 70 Abs. 2 WHG muss das Vorhaben den Anforderungen des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen. Nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 13.15 der Anlage 1 zum UVPG ist das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Maßnahmen zur Baggerung in Seen zur Gewinnung von Mineralien auch für deren Änderungen bzw. Erweiterungen in einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen.

Die Festlegung des Untersuchungsumfangs und die Abgrenzung des Untersuchungsraums wurden zwischen der Planfeststellungsbehörde und dem Vorhabenträger abgestimmt. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 28.07.2022 wurde das Vorhaben erstmalig vorgestellt. Auf die Durchführung eines Scopings für die Interimserweiterung wurde verzichtet. Für die letzte Erweiterung, die mit Bescheid vom 03.12.2020 zugelassen wurde, wurde im Jahr 2018 ein Scoping mit den betroffenen Beteiligten durchgeführt und der Untersuchungsrahmen abgestimmt. Die Interimsfläche, die Gegenstand des jetzigen Verfahrens ist, war bereits Bestandteil des Scopings 2018. Die Vorgaben des Scopings aus dem Jahr 2018 konnten auf das jetzt aktuelle Verfahren übertragen werden.

Die Vorprüfung nach Absatz 1 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht dann die UVP-Pflicht (vgl. § 7 Abs. 3 UVPG).

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde in dem Bericht vom März 2024 des Büro Spang Fischer Natzscha beschrieben.

Am 15.08.2024 wurde das Vorhaben mit den vollständigen Planunterlagen im UVP-Portal entsprechend § 19 Abs. 2 UVPG veröffentlicht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Nach § 24 Abs. 1 UVPG wurde auf Grundlage des vorliegenden Umweltverträglichkeitsberichts und der Stellungnahmen der Fachbehörden die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erstellt.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden dann auf Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung bewertet und diese Bewertung wurde im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Entscheidung berücksichtigt (§ 25 UVPG).

Zusätzlich ist auch für die beantragten Ersatzaufforstungen, da sie größer als 2 ha sind, nach Anlage 1 zum UVPG Ziffer 17.1.3 Spalte 2 eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die überschlägige Prüfung nach den in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien unter Einbeziehung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden hat ergeben, dass davon auszugehen ist, dass durch die beantragte Ersatzaufforstung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Ersatzaufforstungen nicht erforderlich. Das

Ergebnis wurde am 18.06.2025 auf der Internetseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

### **3.1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem potenziellen Wirkungsraum des geplanten Vorhabens und ist ca. 15 ha groß. Es umfasst den Baggersee Niederrimsingen und reicht im Nordwesten und Osten bis an die Grenze des Naturschutzgebietes „NSG Zwölferholz-Haid“.

Innerhalb dieses Untersuchungsgebiets wurden die faunistischen und vegetationskundlichen Bestandserfassungen durchgeführt. Diese sind in einem separaten Bericht dargestellt und den Antragsunterlagen beigelegt.

#### **Ist-Zustand**

Der Baggersee ist ein naturfernes, anthropogenes Stillgewässer mit artenarmer, größtenteils schwach entwickelter Wasserpflanzenvegetation. Der See hat, bis auf leicht erhöhte Nitrat-Konzentrationen, eine hervorragende Wasserqualität. Im Frühjahr und Herbst finden im Baggersee Vollzirkulationen des Wasserkörpers mit sommerlicher Stagnationsphase statt.

Die beantragte Erweiterungsfläche besteht derzeit hauptsächlich aus großflächig gewachsenen und hinsichtlich ihrer Funktion hochwertige Böden sowie aus Waldfläche. Es handelt sich vor allem um Hainbuchen-Traubeneichen-Wald. Die Wälder sowie die angrenzende Wasserfläche des Baggersees dienen als Lebensraum und Jagdgebiet verschiedener Tierarten. Direkt angrenzend an die beantragte Erweiterung befindet sich das Naturschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“.

#### **Die Schutzgüter im Einzelnen**

##### **a) Schutzgut Mensch**

Innerhalb des Vorhabenbereichs befinden sich keine Wohngebiete. Bis auf einen Aussiedlerhof in 400 m Entfernung sind es mindestens ca. 1,2 km von der beantragten Erweiterungsfläche bis zu einer Wohnsiedlung (Gündlingen, Niederrimsingen).

Der Baggersee in Niederrimsingen ist ein überregional bedeutsamer Anziehungspunkt für Badegäste. Die Badenutzung darf im südöstlichen Bereich des Baggersees stattfinden. Die den Baggersee umgebenden Wald- und Landwirtschaftswege werden zur Erholung genutzt.

Die durch die Erweiterung hervorgerufenen betriebsbedingten Geräusch- und Lichtemissionen werden sich in Bezug auf die aktuell bereits bestehende Situation durch die beantragte Erweiterung nicht ändern. Der Status Quo verändert sich also nicht.

Die Erholungsnutzungen bleiben durch die Erweiterung ebenfalls unverändert bestehen. Der Verlust von Waldflächen wirkt sich auf das Schutzgut Mensch nur unbedeutend aus, da relevante Strukturen (Radwegeverbindungen, Wege, Badebereich etc.) im Zuge der Erweiterung nicht verloren gehen.

Durch die geplante Erweiterung entstehen weder neue Sichtwirkungen noch werden wichtige Sichtbeziehungen durch das Vorhaben unterbrochen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden von Menschen sind daher auszuschließen.

## **b) Schutzgut Pflanzen**

Durch die geplante Erweiterung des Baggersees wird die vorhandene Vegetation und Wuchsorte für Landpflanzen auf einer Fläche von ca. 1,27 ha durch die westliche Erweiterungs-Teilfläche, von ca. 2,73 ha durch die östliche Erweiterungs-Teilfläche sowie auf weiteren ca. 0,12 ha für die Wiederherstellung der Wegeverbindung in Anspruch genommen.

Im nordwestlichen Bereich bestehen die in Anspruch genommenen 0,97 ha Wald aus überwiegend Hainbuchen-Traubeneichen-Wald. Der Bereich ist Teil des nach dem LWaldG gesetzlich geschützten Biotops "Hainbuchen-Eichenwälder im Zwölferholz" (Nr. 279113154506). Naturschutzrechtliche Bedeutung hat in diesem Bereich das vereinzelte Vorkommen des Blausterns mit Deckungsgrad zwischen 5 und 25%.

Im nordöstlichen Bereich werden ca. 2,72 ha Wald in Anspruch genommen die zum überwiegenden Teil von Eichen-Sekundärwald bewachsen sind und zu kleinen Teilen aus Laubbäumen, Robinien-Wald und Douglasien-Bestand bestehen.

Die wiederherzustellenden Wegeverbindungen betreffen einen Eichen-Sekundärwald mit Ahorn-Unterpflanzung und Blaustern-Vorkommen.

Außer dem Wald betrifft die Flächeninanspruchnahme auch den Wasserpflanzenbestand im Bereich der Halbinsel im östlichen Bereich des Sees. Drei der vier Arten haben im See weitere Vorkommen, eine der Arten (Knoten-Laichkraut) kommt nur an diesem Standort vor.

Die entstehenden, erheblichen Umweltauswirkungen werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert. So werden für den verlorengehenden Wald Ersatzaufforstungen durchgeführt, es sollen Zwiebeln und Samen des zweiblättrigen Blaukrauts umgesiedelt werden und das Knoten-Laichkraut wird ebenfalls umgesiedelt. Nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen verbleiben somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen mehr auf das Schutzgut Pflanzen.

## **c) Schutzgut Tiere, biologische Vielfalt**

Folgende Arten und Artengruppen wurden im Rahmen der faunistischen Bestandserfassung untersucht und im Vorhabenbereich nachgewiesen: Fledermäuse, Wildkatze, Haselmaus, Vögel, Reptilien, Amphibien, europarechtlich geschützte, holzbewohnende Käferarten.

Die biologische Vielfalt der Tiere wird vor allem durch ausgedehnte Waldflächen und den Baggersee selbst bestimmt. Die bestehende Bucht am Ostufer des Sees trägt zur biologischen Vielfalt bei.

Diese wird im Zuge der Erweiterung wegfallen. Durch die Schaffung einer neuen Flachwasserzone im nordwestlichen Bereich des Sees werden ähnliche Strukturen geschaffen und der Verlust so ausgeglichen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens wird sich die Struktur und somit auch die biologische Vielfalt um den See nicht grundsätzlich verändern. Sie führt also nicht zum Verlust dieser Vorkommen.

Die nachgewiesenen Vogelarten können ihre Brutplätze kleinräumig verlagern und sind daher von der Erweiterung des Baggersees nicht erheblich nachteilig betroffen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wildkatze sind innerhalb der Erweiterungsfläche keine vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wildkatze können auch wegen der Größe der Reviere und der durchschnittlichen Eignung der Vorhabenfläche als Nahrungshabitat ausgeschlossen werden.

Durch die Vergrößerung der Wasserfläche insgesamt und insbesondere der Flachwasserzone werden die Lebensräume mancher Arten vergrößert und somit positiv beeinflusst. Hier sind insbesondere uferbewohnende Arten wie z.B. Röhrichtbrüter und Wasservogel zu nennen.

Trotzdem sind die Auswirkungen des Vorhabens auf einzelne Artengruppen erheblich. So stellt die Inanspruchnahme des Waldrandbereichs und von Teilen des Waldbestands im Bereich der zu erweiternden Flachwasserzone eine erheblich nachteilige Auswirkung auf die Haselmaus dar. Ebenfalls wurde innerhalb der in Anspruch zu nehmenden Bereiche ein Vorkommen der Mauereidechse nachgewiesen. Außerdem werden 15 Bäume mit potenziellen Quartieren für Fledermäuse beseitigt sowie Nahrungshabitate für Fledermäuse in Anspruch genommen. Die Zerstörung dieser Lebensräume stellt eine erheblich nachteilige Umweltauswirkung dar.

Durch die Schaffung von neuen Lebensstätten für die Haselmaus und die Mauereidechsen und die Umsiedlung dorthin als vorgezogene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können diese erheblichen nachteiligen Auswirkungen vermieden werden, so dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten. Auch für Fledermäuse werden Ersatzhabitate im Waldbestand geschaffen.

Für die anderen Arten sind ebenfalls Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkungen, Ausbringen von Nisthilfen etc.) im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen, sodass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Tierwelt zu befürchten sind.

#### **d) Schutzgut Boden/Fläche**

Im Zuge der Beräumung der Deckschichten in den geplanten Erweiterungsflächen sowie im Bereich der geplanten Flachwasserzone wird der dort vorhandene Boden beseitigt. Die Abgrabung und Umlagerung von Boden und der damit verbundene Verlust von Bodenfunktionen stellen eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar. Betroffen ist die Bodeneinheit „Rötliche Parabraunerde aus Niederterrassenschottern des Rheins“. Außerdem wird Rohboden (Böschungen) in Anspruch genommen. Es werden somit großflächig gewachsene und hinsichtlich ihrer Funktion hochwertige Böden der Stufe 3 verloren gehen. Die Kompensation für das Schutzgut Boden erfolgt schutzgutübergreifend in Form von Neuschaffung und Aufwertung von Offenland- und Waldflächen.

Nachteilige Auswirkungen auf die am südöstlichen Ende des Sees bestehende Altablagerung „Stückle“ (ehemalige Bauschutt- und Erdaushubdeponie) können ausgeschlossen werden.

Insgesamt dient die Interimserweiterung dem langfristigen Abbaukonzept der Tiefenbaggerung in Kombination mit einem Verwertungssee. Der Flächenverbrauch wird zukünftig durch die Erweiterung in die Tiefe geringer sein als bei einer Erweiterung in die Fläche.

## **e) Schutzgut Wasser**

### **Oberflächengewässer**

Einträge von Betriebs- und Schmierstoffen im Zuge des Abbaubetriebes in den Baggersee werden laut Aussage des UVP-Berichts durch geeignete Schutzvorkehrungen und -maßnahmen nach dem Stand der Technik vermieden. Auswirkungen auf weitere Oberflächengewässer (Teiche, Tümpel) können aufgrund fehlender Verbindungen ausgeschlossen werden. Der Baggersee Niederrimsingen gehört zu den tiefen Baggerseen der Oberrheinebene, die eine Vollzirkulation des Wasserkörpers während des Frühjahrs und eine sommerliche Stagnationsphase aufweisen. Der See hat eine hervorragende Wasserqualität. Der Nährstoffeintrag und die Morphologie des Sees werden durch die beantragte Interimserweiterung nicht nennenswert beeinflusst. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Baggersee können daher ausgeschlossen werden.

### **Grundwasser**

Im Hinblick auf das Grundwasser sind insbesondere die im Abstrom der Kiesgrube liegenden Trinkwasserbrunnen von Bedeutung. Der Tiefbrunnen Gündlingen, welcher zukünftig zur Ersatzwasserversorgung eingesetzt werden soll, liegt bereits im Abstrombereich des Baggersees. Die geplante Erweiterung führt zu keiner Veränderung der Fließzeiten oder zu anderen Veränderungen im Vergleich zu Ist-Zustand. Auch für die Tiefbrunnen der Gemeinden Ihringen, Merdingen und Breisach ergeben sich durch die geplante Erweiterung keine Veränderungen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die unterstromigen Trinkwasserbrunnen können daher ausgeschlossen werden.

Durch die geplante Baggersee-Erweiterung ergibt sich keine zusätzliche Seespiegelkipfung, da die Erweiterung die Erstreckung des Sees in Grundwasserfließrichtung nicht verlängert. Die Grundwasserhydraulik wird sich ebenfalls nicht verändern, da es keine Hinweise auf hydraulisch wirksame Zwischenhorizonte, die den Oben vom Unteren Grundwasserleiter trennen, gibt.

Nach dem UVP-Bericht ist somit mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

## **f) Luft und Klima**

Durch das Vorhaben wird terrestrische Fläche in aquatische Fläche umgewandelt. Wasser besitzt ebenfalls eine spezifische Speicherkapazität, d.h. Temperaturspitzen können besser abgepuffert sowie Wärme im Wasserkörper gespeichert und langsam an die Umgebung abgegeben werden. Auswirkungen des Vorhabens auf die klimatische Situation des Untersuchungsraums sind nicht zu erwarten, da das Verhältnis von Wasser- zu Wald- und Ackerflächen im Wesentlichen gleichbleibt.

Die Inanspruchnahme von Wald führt zum Verlust der klimatischen Schutzfunktionen und der Frischluftproduktion und der Funktion als Kohlendioxid-Speicher. Die Funktionen werden durch Ersatzaufforstungen und Waldumbaumaßnahmen ausgeglichen.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft verbleiben daher nicht.

#### **g) Landschaft**

Auswirkungen auf das Landschaftsbild bestehen anlagebedingt darin, dass sich die Seefläche auf Kosten des bestehenden Waldgebietes vergrößert. Die landschaftsbezogene Wirkung ist jedoch sehr lokal und bringt keine wesentliche Veränderung des Landschaftscharakters mit sich. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgut können demnach ausgeschlossen werden.

#### **h) Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Die Erweiterung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3093 liegt gemäß § 2 DSchG innerhalb einer als Kulturdenkmal geschützten Fläche. Daraus können sich Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter ergeben. Es sind in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu befürchten.

#### **i) Zusammenfassung**

Die beantragte, nordöstliche und nordwestliche Erweiterung der Fläche für den Kiesabbau der Firma Hermann Peter KG führt teilweise zu erheblichen, nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Boden, Pflanzen/Biotope und Tiere. Hier sind insbesondere die Verluste von Waldflächen sowie von Lebensräumen Tierarten zu nennen. Für die entstehenden nachteiligen Auswirkungen sind umfangreiche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen geplant, welche zum Teil vor Beginn der Erweiterung umgesetzt wurden. Die vorhabenbedingten Eingriffe können somit vollständig kompensiert werden. Auch die nachteiligen Wirkungen für den Wald können durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Die Gesamtbetrachtung führt daher zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung dieser Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter und somit für Natur und Landschaft verbleiben werden.

#### **4. Planrechtfertigung**

Planfeststellungen bedürfen der Planrechtfertigung. Dies ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachgesetzes ein Bedarf besteht, die Maßnahme unter diesem Gesichtspunkt also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urteile vom 16.3.2006 - 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 ff., und vom 26.4.2007 - 4 C 12.05, BVerwGE 128, 358 ff.).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine privatnützige Planfeststellung. Die Erweiterung der Kiesabbaufläche dient nicht unmittelbar dem Wohl der Allgemeinheit, sondern in erster Linie privaten Bedürfnissen, nämlich der Aufrechterhaltung des zukünftigen wirtschaftlichen Betriebes der Firma Hermann Peter KG.

Das Vorhaben ist vernünftigerweise geboten – und in diesem Umfang gerechtfertigt – soweit es den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsrechts, hier des Wasserrechts aber auch des Naturschutzrechts, entspricht und darüber hinaus ein Bedarf für die Verwirklichung besteht.

Um beurteilen zu können, ob die Erweiterung der Fläche zum Kiesabbau vernünftigerweise geboten ist, muss die Planfeststellungsbehörde eine Prognoseentscheidung treffen, ob ein Bedarf für das Vorhaben besteht.

Zur langfristigen Sicherung des Betriebsstandortes und der Arbeitsplätze im Kieswerk Niederrimsingen auf Gemarkungen Niederrimsingen und Gündlingen beabsichtigt die Hermann Peter KG eine umfassende Umlagerung der Feinsedimente im vorhandenen See durchzuführen, um die derzeit noch von Sedimentablagerungen überdeckten Kiesvorräte gewinnen zu können. Es wurde ein Konzept erarbeitet, das die Anlage eines neuen, sog. „Verwertungssees“ vorsieht, der im Anschluss mit den Feinsedimenten aus dem Bestandssee wieder verfüllt werden soll. Somit wird ein Kiesabbau in die Tiefe mit hoher Flächeneffizienz ermöglicht. Das Abbaukonzept inklusive Verwertungssee sichert die Kiesgewinnung am Standort bis ca. zum Jahr 2050. Dem Interesse an einer nachhaltigen, flächensparenden und verbrauchsnahen Rohstoffversorgung wird mit dem geplanten vorgehen Rechnung getragen.

Bis die Genehmigungsfähigkeit für den Verwertungssee besteht, geht die Antragstellerin von einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren aus. Zur Überbrückung des Zeitraumes zwischen dem Abbau der aktuell bis Ende 2025 genehmigten Fläche und der Herstellung des Verwertungssees beantragt die Antragstellerin eine Interimserweiterung in den Bereichen Nordost und Nordwest.

Die Abbauflächen im Nordosten und im Nordwesten umfassen insgesamt 4,32 ha. Die Fläche ist im Regionalplan Südlicher Oberrhein als Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Es erfolgt keine vollständige Inanspruchnahme der im Regionalplan ausgewiesenen Abbaufläche, die Antragstellerin stellt zudem in Aussicht, auf die Rohstoffgewinnung im zweiten Abschnitt der Erweiterungsfläche ‚Nordost‘ (TF2) zu verzichten, falls die Genehmigungsfähigkeit des Verwertungssees früher gegeben ist.

Der Bedarf für die Interimserweiterung wurde plausibel dargelegt und ist nach eingehender Prüfung gegeben.

## **5. Materielle Voraussetzungen**

Neben der Planrechtfertigung unter Ziffer 4 müssen die weiteren Voraussetzungen für die Planfeststellung vorliegen. Nach § 68 Absatz 3 WHG darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Hierfür werden nachfolgend alle durch das Vorhaben berührte und dem Allgemeinwohl zuzurechnenden Belange ermittelt, untersucht und einer Gesamtabwägung zugeführt.

Allein die Feststellung, dass ein öffentlicher Belang durch die Kiesgrubenerweiterung beeinträchtigt wird, führt nicht zwangsläufig dazu, dass ein Versagensgrund im Sinne von § 68 Abs. 3 WHG vorliegt. Im Rahmen der Prüfung des § 68 Abs. 3 WHG ist daher abschließend eine Wertung zu treffen, ob nach einer Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange insgesamt eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt oder nicht.

## **5.1. Vereinbarkeit mit öffentlich-rechtlichen Belangen**

### **5.1.1 wasserwirtschaftliche Belange**

#### **Wasserversorgung**

Der bestehende Baggersee und die Erweiterungsflächen liegen in der fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietszone III des WSG-Breisach OT Gündlingen TB, WSG-Nr. 315.148 und in Zone IIIB des WSG-Ihringen TB Gewann Ried, WSG-Nr. 315.089.

Der im hydrogeologischen Gutachten erwähnte Tiefbrunnen Gündlingen ist kein Notbrunnen, im Erläuterungsbericht wird er korrekt als Tiefbrunnen mit rechtskräftigem Wasserschutzgebiet bezeichnet. Im Sinne der Mustergebietsverordnung ist das Gewinnen von Rohstoffen in der Schutzzone IIIA/B verboten. Der bestehende Kiessee besitzt in diesem Zusammenhang Bestandsschutz. Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist der weitere Abbau von Rohstoffen mit den Wasserschutzgebieten vereinbar. Mit dem Ziel des effizienten und ressourcenschonenden Rohstoffabbaus ist die Nutzung vorhandener Infrastruktur sowie eine Erweiterung des Bestandssees einem Neuaufschluss vorzuziehen. Darüber hinaus ist die Interimserweiterung eine Maßnahme, um das Konzept zur Tiefenbaggerung im Bestandssee zu ermöglichen. Des Weiteren führt die geplante Erweiterung gemäß hydrogeologischen Gutachten zu keinen nennenswerten Veränderungen der Fließzeiten in Bezug auf die unterstromigen Trinkwasserbrunnen Gündlingen, Ihringen und Merdingen, sowie Breisach.

Durch die geplante Erweiterung werden Kiese des oberen und unteren Grundwasserleiters abgebaut. Die vorhandenen tiefen und flachen Grundwassermessstellen geben keine Hinweise auf hydraulisch wirksame Zwischenhorizonte, die den oberen und unteren Grundwasserleiter trennen. Durch die geplante Erweiterung werden also keine hydraulisch wirksamen Trennschichten entfernt. Für den Zeitraum 2008-2023 ergibt sich ein Schwankungsbereich der Seewasserstände von 1,47 m mit einem statistischen Mittelwert bei 191,45 m + NHN. Die Grundwasserfließrichtung verläuft von Südost nach Nordwest und liegt nahezu quer zur Längsachse des Sees (von Süd-Südwest nach Nord-Nordost). Die geplante Erweiterung am nordwestlichen und östlichen Bereich des Sees, hat keinen Einfluss auf die Längsachse. Gemäß Erläuterungsbericht ist keine zusätzliche Seespiegelkippung zu erwarten, weshalb mit einer Kippung von 0,15 m der aktuell ermittelte und der zukünftige MW 191,45 m + NN identisch sind und damit nur geringfügig Auswirkungen auf das Grundwasser hat.

Die bisherigen Güteuntersuchungen des Sees geben keine Hinweise auf eine negative Beeinträchtigung des Grundwassers durch den Nassabbau, sowohl qualitativ als auch quantitativ.

### **Überbaggerungen**

Die vorliegenden Unterlagen der Seevermessungen aus den Jahren 2019, 2021 und 2024 zeigen für die Profile im Norden (Profil 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7) Überbaggerungen. Dies ist unter anderem dort, wo die Erweiterung mit einer Flachwasserzone geplant ist. Auch Profile im Osten (Profil 24, 25, 26, 27, 28, 29), Süden (Profil 1, 2, 3, 4, 5, 6) und Westen (Profil 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38) zeigen Überbaggerungen mit unterschiedlichem Ausmaß.

Die Antragstellerin erläuterte, dass durch die Rückverlegung der Konzessionsgrenze bzw. die damit verbundene Errichtung der Flachwasserzone im Norden bei den Profilen 3, 4 und 5 keine Überbaggerungen mehr vorhanden sein werden. Die geringfügigen Überbaggerungen im Uferbereich auf der Südseite bestehen bereits seit Jahrzehnten. Diese Bereiche sollten daher von der Antragstellerin und einem Fachgutachter weiter auf drohende Abrutschungen und andere Gefahrenquellen beobachtet werden.

### **Flachwasserzonen**

An Baggerseen sind ausreichend Flachwasserzonen, d.h. Uferbereiche, die bei Niedrigwasserstand eine Wassertiefe von 2 m und 4 m aufweisen, erforderlich. Sie sind essenziell für einen guten Zustand des Gewässers, indem sie die vertikale Zirkulation verstärken und somit für eine Durchmischung des Wassers sorgen. Gerade für tiefe Baggerseen, zu denen der Niederrimsinger Baggersee zählt, ist diese Funktion sehr wichtig. Flachwasserzonen sind auch aus gewässerökologischen Gründen sehr wertvoll (z.B. als Habitat für Fische). Laut dem LfU-Leitfaden Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft (LfU 2004), wird ein Anteil von 20% bezogen auf die Gesamtuferlänge des Sees als Flachwasserzone empfohlen.

Innerhalb der beantragten Erweiterungsflächen wird im vorliegenden Antrag 13,4 % der Fläche für Flachwasserzonen berücksichtigt. Aus den nachgereichten Unterlagen geht hervor, dass 299 m Uferlinie als Flachwasserzone angelegt werden sollen. Das entspricht etwa 9,1% der Uferlinie des gesamten Sees.

Insbesondere Baggerseen mit wenig Flachwasserzonen und großer Tiefe, also kleiner Seeoberfläche, kann die Vollzirkulation im Herbst nur schwer erreicht werden. Das erschwert eine ausreichende Versorgung des Tiefenwasserbereichs (Hypolimnion) mit Sauerstoff und befördert die Bedingungen für anaerobe Prozesse und begünstigt somit eine Eutrophierung. So sind nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. die Seegüte mit der aktuellen Planung nicht ausgeschlossen, insbesondere nach abgeschlossenem Abbau. Nach Aussage der Antragstellerin entspricht die geplante Flachwasserzone mit 8.600 m<sup>2</sup> aus abbautechnischer Sicht und hinsichtlich des Flächenverbrauchs der maximal möglichen Fläche innerhalb der Erweiterungsfläche.

Da die Vorgabe des LfU-Kiesleitfadens, 20% der Uferlinie des gesamten Sees als Flachwasserzonen auszubilden, nicht eingehalten wird, muss mithilfe von Modellrechnungen nachgewiesen werden, dass die jährlich im Herbst eintretende Vollzirkulation des Sees auch nach Beendigung der Abbauarbeiten gesichert ist, um eine Abweichung von den Vorgaben des Kiesleitfadens zu rechtfertigen. (s. Vorgabe aus dem LfU-Kiesleitfaden S. 37).

Die Nebenbestimmungen Ziffer II Nr. 2.6 bis 2.9 fordern daher eine Modellrechnung für den Gesamtsee. Die Forderungen tragen den Anforderungen des Kiesleitfadens Rechnungen und sichern die Vereinbarkeit der Erweiterung mit den Zielen des Grundwasserschutzes.

Sollte als Ergebnis bei einem oder beiden Szenarien die jährliche Vollzirkulation nicht gesichert sein, müssen ein oder mehrere Bereiche gefunden werden, in dem weitere Flachwasserzonen hergestellt werden können, um die Vollzirkulation zu gewährleisten.

In diesem Fall ist zu ermitteln in welchen dieser Bereiche tatsächlich Flachwasserzonen hergestellt werden können und ob weitere Bereiche in Frage kommen. Für diese Szenarien sind ebenfalls Modellrechnungen des gesamten Sees zu erstellen, um festzustellen ob mithilfe der zusätzlichen Flachwasserzonen die Seezirkulation nach Ende der Abbauarbeiten gesichert werden kann.

Von der Staatlichen Fischereiaufsicht wurde die Anlegung von Flachwasserzonen mit insgesamt 10% der Gesamtseefläche gefordert. Grund hierfür ist, dass der Mangel an Laichhabitaten und Laichsubstraten – submerse Makrophyten – aus fischereifachlicher Sicht behoben werden sollte, um die standorttypischen, phytophilien (bevorzugt Pflanzen besiedelnde) Fischarten zu fördern.

Der Baggersee weist derzeit und in absehbarer Zeit keine Gefährdung der Gewässergüte auf. Die nun beantragte Erweiterung des Baggersees beansprucht zudem lediglich einen Bruchteil der Fläche in Bezug auf die Gesamtgröße des Sees. Es wäre daher rein faktisch nicht möglich im Rahmen dieser Fläche eine entsprechend große Flachwasserzone herzustellen, ohne darüberhinausgehende Fläche zu verbrauchen. Die Anlage von Flachwasserzonen im Umfang von 10% der Seefläche ist im Erweiterungsverfahren daher nicht realistisch umsetzbar. Aus wasserrechtlicher, naturschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Sicht besteht keine Grundlage eine noch größere Flachwasserzone für die nun beantragte Interimserweiterung zu fordern. Eine solche Forderung wäre daher im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens unverhältnismäßig. Von der Forderung der Anlegung von Flachwasserzonen mit insgesamt 10% der Länge der Gesamtseefläche im Zuge der beantragten Erweiterung wird daher abgesehen. Der Hinweis Ziffer III Nr. 17 der Änderungsentscheidung vom 03.12.2020 bleibt hiervon jedoch unberührt und verweist auf die Planung und Umsetzung von Flachwasserzonen in der späteren Rekultivierung des Gesamtsees.

## **Böschungsprofile**

Die ursprünglich beantragten Böschungsprofile der geplanten Flachwasserzonen im Norden (Profil 2F, 3F, 4F, 5F) entsprechen nicht den Anforderungen gemäß dem LfU-Kiesleitfaden. Diese wurden daher auf Forderung des Landratsamtes geändert. Die Flachwasserzonen müssen daher entsprechend den nachgereichten Profilen mit einer Tiefe von mindestens 2 m und maximal 4 m unter dem Niedrigwasserstand angelegt werden.

Die Böschungsprofile der geplanten Osterweiterung (Profil E1, E2, E3, E4, E5, E6, und 28), sowie der Tiefenerweiterung im Norden (Profil 7, 8, 9, 10) entsprechen den Empfehlungen des LfU-Leitfadens und damit den Empfehlungen zur Standsicherheit, auch im Wasserwechselbereich.

### **5.1.2 naturschutzrechtliche Belange**

Die Untere Naturschutzbehörde hatte zu den Kartierdaten der faunistischen und vegetationskundlichen Bestandserfassung sowie der Artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie angemerkt, dass diese nicht aktuell sind und plausibilisiert werden müssen. Gleiches galt für die Untersuchung der Fledermausfauna. Für das Untersuchungsgebiet im Osten wurden im Jahr 2022 methodische Kartierungen durchgeführt. Die Kartierdaten für den nordwestlichen Bereich stammen aus den Jahren 2015 und 2019 und sind daher nicht mehr aktuell. Die Hermann Peter KG hat im Rahmen ihrer Erwiderung ausgeführt, dass die Aktualität der Kartierungen überprüft und für ausreichend befunden wurde. Bezüglich der Biotoptypen erfolgte 2023 eine Aktualisierung der Kartierung. Im Betrachtungsraum haben sich seit der letzten Kartierung keine Veränderung der landschaftlichen Situation, der Störungssituation oder anderen relevanten Faktoren ergeben. Die Notwendigkeit einer Untersuchung von zusätzlichen Arten ergab sich weder aus rechtlichen noch aus fachlichen Gründen.

Die Untere Naturschutzbehörde ist den Ausführungen der Hermann Peter KG gefolgt, die Bedenken bezüglich der Aktualität der Kartierdaten konnten ausgeräumt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde hat die zahlreichen Vermeidungs-/Minimierungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen als plausibel und ausreichend angesehen, um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren.

Im Rahmen der Eingriffsregelung stellte die Untere Naturschutzbehörde Rückfragen zur Ökopunktebewertung. Zum einen war nicht nachvollziehbar, mit welchem Anteil sich das Vorkommen des Blausterns auf die Bilanzierung auswirkt, zum anderen gab es Rückfragen zur Einstufung von Waldflächen in der Bestandserfassung. Die Punkte, die die Ökobilanz betrafen, konnten im direkten Austausch zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Umweltplaner geklärt werden. Dies wurde uns am 10.06.2025 von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt.

Das verbleibende Ausgleichsdefizit der Ökobilanz soll durch den Ankauf von 306.896 Ökopunkten aus einer naturschutzrechtlichen Ökokontomaßnahme der Stiftung Naturschutz, Speyer auf der Gemarkung Sand der Gemeinde Willstätt im Landkreis Ortenaukreis kompensiert werden.

#### **5.1.4 landwirtschaftliche Belange**

Aus landwirtschaftlicher Sicht sind durch die beantragte Interimserweiterung für den Kiesabbau keine landwirtschaftlichen Belange direkt betroffen. Allerdings hat die Untere Landwirtschaftsbehörde, wie auch die Untere Forstbehörde, vorgetragen, dass durch die Kompensationsmaßnahme K7 „Ersatzaufforstung“ landwirtschaftliche Interessen berührt werden. So wird durch die Aufforstung auf den Grundstücken Flst. Nr. 7866 und 7867, Gemarkung Oberrotweil, Gemeinde Vogtsburg ein schmaler Streifen, das Flurstück Nr. 7868, Gemarkung Oberrotweil frei bleiben. Eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung des Flurstücks ist nach Umsetzung der Aufforstung nicht mehr möglich, da es von beiden Seiten von Wald umgeben sein wird was zu Schattenwirkung und Kältestau führt. Zudem wird auch der Ertrag des östlich angrenzenden Flurstücks Nr. 7865, Gemarkung Oberrotweil, um mindestens 20% gemindert. Darüber hinaus sind auf den Flurstücken Nrn. 7866 und 7867 am nördlichen Ende bereits Ausgleichsmaßnahmen des Integrierten Rheinprogramms vorgesehen.

Den Aufforstungen konnte aus Sicht der Landwirtschaftsbehörde nicht zugestimmt werden.

Die Antragstellerin hat den Antrag auf Waldumwandlung inkl. Aufforstungsanträge daher im Dezember 2024 überarbeitet und nachgereicht.

Das schmale Flurstück Nr. 7868, Gemarkung Oberrotweil, wurde von der Hermann Peter KG erworben und in die Aufforstung miteinbezogen. Die Aufforstung auf Flst. Nr. 7866 wird nur noch anteilig durchgeführt, um einen ausreichend großen Abstand zum östlich angrenzenden Flst. Nr. 7865 herzustellen und die Bewirtschaftung des Grundstücks nicht einzuschränken. Der nördliche Bereich der Flurstücke 7867 und 7866, auf denen Gehölzpflanzungen des Integrierten Rheinprogramms vorgesehen sind, wird ebenfalls aus der Aufforstung ausgespart.

Dem geänderten Aufforstungsantrag vom Dezember 2024 konnte die Untere Landwirtschaftsbehörde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Grundstückseigentümern zustimmen.

#### **5.1.5 forstrechtliche Belange**

Die Untere Forstbehörde hat der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahme Nr. 3 (Umbau von Roteichen-Beständen in Eichensekundärwald) nicht anerkannt. In Abstimmung mit der Revierleitung und der Unteren Naturschutzbehörde wurde der Hermann Peter KG eine alternative Umbaumaßnahme vorgeschlagen. Der Vorschlag wurde in die Planung aufgenommen und wurde mit dem geänderten Antrag auf Waldumwandlung vom Dezember 2025 eingereicht. Die geänderte Ausgleichsmaßnahme K 3 beinhaltet den Umbau von Douglasien-Beständen in Eichen-Sekundärwald auf Flst. Nr. 3093, Gemarkung Gündlingen. Diesem Vorschlag hat die Untere Forstbehörde zugestimmt.

Die Körperschaftsforstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg hat ihre Zustimmung zur dauerhaften Waldumwandlung erteilt, die Waldumwandlung wurde bereits mit Entscheidung vom 17.01.2025 zum vorzeitigen Beginn zugelassen.

Im Rahmen der Erweiterung in nordwestliche Richtung wird in das Waldbiotop Nr. 279113154506 – „Hainbuchen-Eichenwälder im Zwölferholz“ auf dem Flurstück Nr. 2744, Gemarkung Niederrimsingen auf einer Fläche von ca. 0,7 Hektar eingegriffen.

Die Untere Forstbehörde konnte die Ausnahme nach § 30a Abs. 5 LWaldG i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG für den Eingriff erteilen. Bei dem vorliegenden Verfahren soll als Ausgleich auf ca. 2,7 Hektar neuer Hainbuchen-Traubeneichenwald auf den Flurstücken Nr. 633 und 3028 entstehen.

Die Interessen des Antragsstellers waren in der Abwägung mit dem Interesse an der Erhaltung des Waldbiotops aus forstlicher Sicht als vorrangig einzustufen. Eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme wurde mit den Antragsunterlagen der Kiesseeerweiterung vorgelegt.

## **5.2. Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht vorgebracht.

## **6. Gesamtabwägung**

Voraussetzung für die Planfeststellung ist, dass die beantragte Maßnahme erforderlich, d. h. gemessen an den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes vernünftigerweise geboten ist. Weiter hat der Plan auf einer gerechten Abwägung aller positiv und negativ berührten öffentlichen und privaten Belange zu beruhen.

Unter Abwägung der öffentlichen Belange mit dem privaten Interesse der Antragstellerin an einer betriebsbedingten Erweiterung ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zum Ergebnis gekommen, dass eine Erweiterung im beantragten Umfang geboten ist.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens zu gewährleisten und nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen werden die erforderlichen und geeigneten Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Entscheidung festgelegt (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz-LVwVfG).

Der Plan konnte nach Abwägung aller Belange unter den in Ziffer II genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen festgestellt werden. Versagensgründe nach § 68 Abs. 3 WHG liegen nicht vor.

## **7. Sofortige Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher das überwiegende Interesse der Hermann Peter KG an der sofortigen Vollziehung dieser Entscheidung gegen das Interesse am Erhalt der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid abzuwägen.

Die vorhandenen Restmengen an qualitativ hochwertigem Kies sind in der Zwischenzeit nahezu aufgebraucht. Es bedarf daher dringend einer Erweiterung der Abbaulflächen. Andernfalls droht dem Betrieb der Stillstand.

Eine Betriebsunterbrechung ist dem Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten. Die Einstellung der Produktion kann in sehr kurzer Zeit zum Verlust von Kundenbeziehungen führen, wodurch der Fortbestand des Standortes insgesamt gefährdet würde.

Aufgeführt werden kann an dieser Stelle - neben dem privaten/wirtschaftlichen Interesse der Hermann Peter KG - auch das grundsätzliche öffentliche Interesse der Gesellschaft an der Lieferung des Rohstoffs Kies auf dem Markt.

Zudem wird die Einhaltung von arten- und naturschutzfachlichen Belangen, welche einer sofortigen Vollziehung der Entscheidung entgegenstehen könnten, durch entsprechende Nebenbestimmungen in der Entscheidung sichergestellt.

Das Interesse der Hermann Peter KG an der sofortigen Vollziehung der durch diese Entscheidung zugelassenen Maßnahmen überwiegt daher dem öffentlichen bzw. privatem Interesse an der aufschiebenden Wirkung die Baggersee-Erweiterung nicht durchzuführen, bis über einen gegen diese Entscheidung eingelegten Rechtsbehelf entschieden ist.

Daher wird nach § 80 Abs. 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser Planfeststellung angeordnet.

#### **IV. Gebührenentscheidung**

Rechtsgrundlage für den Gebührenbescheid sind §§ 1; 4 Abs. 3; 5; 6; 7 und 12 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald in der jeweils geltenden Fassung sowie der Ziffer 55.20.02.12 der Anlage zu der Verordnung.

Die Gebührenverordnung ist auf der Internetseite des Landkreises einzusehen:

<https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Service+ +Verwaltung/Gebuehren.html>

Die Gebührenverordnung des Landratsamtes sieht für wasserrechtliche Zulassungen von Vorhaben zur Gewinnung von Kies und sonstigen grundeigenen Bodenschätzen eine Gebühr von 70€/Stunde zzgl. 0,005€ pro m<sup>3</sup> Abbauvolumen (Ziffer 55.20.02.12) vor.

Bei der Höhe der Gebühr wurde der entstandene Verwaltungsaufwand berücksichtigt. Außerdem wurde die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der getroffenen Entscheidung für den Gebührenschuldner berücksichtigt.

#### **V. Anmerkungen**

Die am Verfahren beteiligten Stellen erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

#### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung beim Verwaltungsgericht in 79104 Freiburg, Habsburgerstraße 103, Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung des Sofortvollzugs kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht in 79104 Freiburg, Habsburgerstraße 103 gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bronner

## Anhang

Diese Entscheidung ergeht unter Zugrundelegung der nachfolgenden Unterlagen.

Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	Antrag vom 19.04.2024	
2	Erläuterungsbericht vom 12.04.2024, Seiten 1-49	
3	2.1 Lageplan	1:1.500
4	3.1 Seeprofile 2F, 3F, 4F, 5F und 6F/E	1:500
5	3.2 Seeprofile 7 und 8	1:500
6	3.3 Seeprofile 9 und 10	1:500
7	3.4 Seeprofile 1E, 2E und 3E	1:500
8	3.5 Seeprofile 4E und 5E	1:500
9	3.6 Seeprofile 6E und 28	1:500
10	B01 Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassungen vom März 2024, Seiten 1-83	
11	B02 Plan 4-1 - Biotoptypen	1:2.500
12	B03 Plan 5-1 - Haselmaus	1:2.500
13	B04 Plan 6-1 - Brutvögel	1:2.000
14	B05 Plan 7-1 - Reptilien	1:2.500
15	B06 Plan 8-1 - Amphibien	1:2.500
16	B07 Plan 9-1 - Potenzielle Quartierbäume in der Vorhabenfläche	1:2.500
17	B08 Plan 10-1 - Fledermäuse	1:2.500
18	C01 UVP-Bericht vom März 2024, Seiten 1-141	
19	C02 Anlage 1: Fachgutachten Hydrogeologie vom 28.07.2023, Seiten 1-68	
20	D01 Landschaftspflegerischer Begleitplan vom März 2024, Seiten 1-82	
21	D02 Plan 6-1 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	1:1.500
22	E01 Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie vom März 2024, Seiten 1-104	
23	F01 Antrag auf Waldumwandlung mit Anlagen vom Dezember 2024, Seiten 1-24	
24	G01 Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 30a Abs. 5 LWaldG vom März 2024. Seiten 1-12	

## Anlagen

Kostenrechnung